

62. Wird in den Fällen, in denen ein Vertrag der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf, und diese erteilt ist, der Mündel auch für die Folgen eines Betruges haftbar, den der Vormund beim Abschlusse des Vertrages begangen hat?
Preuß. Vormundschaftsordnung § 42.

V. Civilsenat. Ur. v. 9. November 1901 i. S. D. (Befl.) w. F. (Pl.).
Rep. V. 244/01.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht baseBl.

Der Beklagte war im Jahre 1896 durch seine inzwischen verstorbene Ehefrau bevormundet, und letztere hat in ihrer Eigenschaft als Vormünderin ein dem Beklagten gehöriges, in der neuen Friedrichstraße in Berlin belegenes Grundstück dem Kläger durch notariellen Vertrag vom 10. Juli 1896 für 56300 *M* verkauft. Der Vertrag ist vom Vormundschaftsgerichte genehmigt worden; Auflassung und Übergabe sind im Jahre 1896 erfolgt. Der Kläger behauptet, beim Abschluß des Vertrages durch die Vormünderin betrogen worden zu sein; letztere nämlich und ihr die Kaufunterhandlungen in ihrem Namen und Auftrage führender Schwiegersohn R. hätten die Größe des Grundstückes auf 14 Quadratruten angegeben, während es in Wahrheit nur 9 Quadratruten groß sei. Durch diese unwahre und wissentlich falsch abgegebene Erklärung sei er, Kläger, zum Abschluß des Kaufvertrages und zur Bewilligung des vereinbarten Kaufpreises bestimmt worden. Der notarielle, vom Vormundschaftsrichter genehmigte Kaufvertrag enthalte zwar keine Angabe und keine Zusicherung

über den Flächeninhalt des Grundstückes; gleichwohl sei aber der Beklagte verpflichtet, für den durch seine Vormünderin beim Vertragsabschluß verübten Betrug einzustehen. Er müsse daher auch den Schaden ersetzen, den der Kläger durch den Betrug erlitten habe. Dieser berechne sich auf 18000 *M.*

Der erste Richter hat die geltend gemachte Schadensersatzforderung in Höhe von 15000 *M.* dem Kläger zugesprochen; der zweite Richter hat durch Zwischenurteil dahin erkannt, daß der Klagsanspruch dem Grunde nach gerechtfertigt sei. Dieses Urteil ist auf die Revision des Beklagten aufgehoben, und unter Abänderung der ersten Entscheidung auf Abweisung der Klage erkannt worden.

Aus den Gründen:

„Die Revision ist begründet, auch wenn der rechtlichen Beurteilung die vom Berufungsrichter getroffenen Feststellungen zu Grunde gelegt werden. Daß dann der Kläger durch Betrug zum Abschluß des Vertrages bestimmt worden ist, ist nach diesen Feststellungen nicht zu bezweifeln. Unrichtig aber sind die Rechtsfolgen, die der Kläger dem Mündel gegenüber aus dem von der Vormünderin verübten Betrüge für sich herleitet, und in denen der Berufungsrichter ihm gefolgt ist.

Ein Rücktrittsrecht von dem Vertrage ist nicht in Frage. Der Kläger will nicht zurücktreten; er hat dies wenigstens bis jetzt nicht zu erkennen gegeben. Er will vielmehr bei dem Vertrage stehen bleiben und verlangt Schadensersatz; er verlangt ihn nicht mit der Begründung, daß das Grundstück mit dem geringeren Flächeninhalt den Preis, den er dafür gegeben habe, nicht wert sei, und daß deshalb der Mündel mit seinem Schaden bereichert werde. Ob eine solche Begründung gegenüber dem R.'schen Gutachten aufrecht erhalten werden könnte, und ob sich rechtlich ein so begründeter Schadensersatzanspruch rechtfertigen ließe, ist hier nicht zu entscheiden. Denn der Schade, welchen der Kläger ersetzt verlangt, ist ein anderer. Er soll in dem Minderwert bestehen, den das Grundstück im Verhältnis zu dem gezahlten Kaufpreise durch die fehlenden ca. fünf Quadratruten erleidet. Nicht also darauf soll es ankommen, ob das Grundstück wegen des geringeren Flächenmaßes weniger als 56300 *M.* wert ist, sondern Kläger will den Kaufpreis in demselben Verhältnis gemindert wissen, in welchem der Wert des Grundstückes, wenn es 14 Quadratruten groß wäre, zu demjenigen Werte stehen würde, der sich für das

Grundstück bei einer Größe von nur 9 Quadratruten ergibt. Es ist dies die sogenannte relative Methode, die — wie der Berufungsrichter zutreffend bemerkt — bei der Minderungsklage zur Anwendung kommt, die aber, wie das Reichsgericht wiederholt anerkannt hat, auch bei Ansprüchen aus dem Betrüge nicht ausgeschlossen ist. Mit ihr macht die Vertragspartei ihr Erfüllungsinteresse geltend; denn die Partei geht davon aus, daß der Vertrag so erfüllt werden müsse, wie er geschlossen ist, und sie leitet ihren Anspruch auf verhältnismäßige Minderung ihrer Gegenleistung eben daraus her, daß er nicht so, sondern in fehlerhafter Weise erfüllt worden ist. Schon hieraus ergibt sich, daß die Verpflichtung, einen solchen Schaden zu ersetzen, nur gegen denjenigen begründet werden kann, gegen den auf Erfüllung des Vertrages geklagt werden könnte. Denn für das Erfüllungsinteresse braucht nur einzustehen, wer den Vertrag zu erfüllen verpflichtet war. Dies ist der Punkt, den der Berufungsrichter bei seinen Ausführungen unbeachtet gelassen hat.

Es handelt sich um einen für den Mündel geschlossenen Kaufvertrag, aus welchem der Mündel nur verpflichtet wurde, wenn der Vertrag die in § 42 der preuß. Vormundschaftsordnung vorgeschriebene Genehmigung des Vormundschaftsrichters erhielt. Diese Genehmigung ist erteilt worden. Der dem Vormundschaftsrichter vorgelegte und von ihm genehmigte Vertrag enthielt aber eine Angabe über die Größe des Grundstückes nicht, und es fragt sich daher, ob der Vertrag nur mit demjenigen Inhalte durch die Genehmigung gegen den Mündel wirksam wurde, der aus der Vertragsurkunde dem Vormundschaftsrichter erkennbar war, oder auch mit einem Inhalte, den der Richter aus der Vertragsurkunde nicht zu ersehen vermochte. Der Berufungsrichter hat sich für letzteres entschieden, indem er von dem allgemeinen Satze ausgeht, daß der Vertretene für ein Verschulden oder — wie man umfassender sagen könnte — für die Willensfehler seines Vertreters einzustehen habe. Dieser Satz ist richtig; aber mit ihm läßt sich die hier zu beantwortende Frage nicht entscheiden. Denn die Vertretungsmacht des Vormundes ist bei Geschäften, zu deren Gültigkeit für den Mündel es der Genehmigung des Vormundschaftsrichters bedarf, gesetzlich beschränkt; der Vormund ist zwar auch bei solchen Geschäften Vertreter des Mündels, aber doch nur so, daß er ohne die vom Gesetz angeordnete Ergänzung seiner Vertretungsmacht

den Mündel nicht verpflichten kann. Berücksichtigt man dies, so ist mit dem Satze, daß der Vertretene für die Willensfehler des Vertreters zu haften habe, hier nicht weiter zu kommen; denn der Mündel wird durch den Vormund nur soweit wirksam vertreten, als die Genehmigung reicht. Bemißt man nun den Umfang der letzteren nach den Grundsätzen, die für die rechtsgeschäftliche Genehmigung gelten, so kann davon, daß sie auch auf einen Vertragsinhalt bezogen werden könnte, der sich der Kenntnis des die Genehmigung erteilenden Richters entzog, nicht die Rede sein. Denn die Genehmigung kann nicht weiter reichen als der rechtsgeschäftliche Wille, sie zu erteilen. Diesen in der Natur der Sache liegenden Rechtsatz hat das Allgemeine Landrecht (§ 189 A. I Tit. 5) für das Anerkenntnis ausdrücklich ausgesprochen; er muß aber ebenso für die Genehmigung gelten. Nun ist freilich die Genehmigung, welche der Vormundschaftsrichter erteilt, keine rechtsgeschäftliche Erklärung; aber sie ist vom Reichsgerichte bereits in anderer Beziehung den über Willenserklärungen geltenden Rechtsnormen unterstellt worden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 283.

Unbedenklich bemißt sich auch ihr Umfang nach denselben Regeln. Der Richter genehmigt den Vertrag so, wie er ihm zur Genehmigung vorliegt, d. h. mit demjenigen Inhalte, der sich aus der Vertragsurkunde in Verbindung mit den für das Geschäft gesetzlich aufgestellten Rechtsnormen ergibt. Hätte z. B. der Vormund bei dem Verkaufe eines Mündelgrundstückes die dem Verkäufer obliegende gesetzliche Anzeigepflicht in Bezug auf Lasten und Abgaben, die unter § 183 A. L. R. I. 11 fallen, nicht erfüllt, so würde der Mündel für die hieraus hervorgehenden Rechtsfolgen einzustehen haben, auch wenn der Vormundschaftsrichter bei Erteilung der Genehmigung zu dem Vertrage von diesem Verhalten des Vormundes keine Kenntnis hatte. Anders steht dies, wenn es sich um vertragliche Festsetzungen handelt, durch die das Geschäft über seinen gesetzlich bestimmten Inhalt hinaus erweitert wird. Um einen solchen Fall handelt es sich hier. Wollte man mit dem Berufsrichter annehmen, daß die vormundschaftsrichterliche Genehmigung auch Vertragserweiterungen decke, die der Richter bei Erteilung der Genehmigung aus der ihm vorliegenden Vertragsurkunde nicht ersehen konnte, und von denen er auch sonst keine Kenntnis hatte, so würde schließlich

die Genehmigung für einen Vertrag mit anderem Inhalt wirksam werden, als welchen der Richter genehmigen wollte. Es würde gerade der Erfolg eintreten, den das Gesetz vermeiden wollte; denn das Gesetz will den Mündel bei besonders wichtigen Geschäften nicht ausschließlich der Vertretungsmacht des Vormundes überlassen, und doch würde dies der Fall sein. Dies führt mit Notwendigkeit zu dem Schlusse, daß der Vertrag durch die vormundschaftsrichterliche Genehmigung nur in dem oben angegebenen Umfange für den Mündel verbindlich wird.

Nun besteht im vorliegenden Falle kein Streit darüber, daß der Vormundschaftsrichter bei Erteilung seiner Genehmigung von irgend welchen auf die Größe des Grundstückes bezüglichen Abmachungen der Vormünderin und des Käufers keine Kenntnis hatte, und daß hierüber auch die ihm zur Genehmigung vorgelegte Vertragsurkunde nichts ergab. Die Folge muß sein, daß der Käufer, wenn das Grundstück die von der Vormünderin angegebene Größe nicht hatte, in dieser Beziehung die Erfüllung des Vertrages von dem Mündel nicht verlangen kann. Soweit aber der Mündel zur Vertragserfüllung nicht verpflichtet ist, ist er auch, wie oben dargelegt wurde, zum Erfasse des Erfüllungsinteresses nicht verbunden. Es ergibt sich also, daß der vom Kläger erhobene Schadenersatzanspruch unbegründet ist.“